



# **Rechtliche Grundlagen der Abfallwirtschaft**

**Abfallwirtschaftssatzung**

**Gebührensatzung für die  
öffentliche  
Abfallentsorgung**

# **Satzung**

## **über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)**

in der Fassung vom 27.11.2000; zuletzt geändert zum 01.01.2022

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Erding mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 16.10.2025 Nr. 8104-AA\_4-4-13-15 folgende Satzung:

### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup> Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup> Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. <sup>3</sup> Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) <sup>1</sup> Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup> Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) <sup>1</sup> Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup> Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere biogen-organische Abfälle, wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich hinzukommen können. <sup>2</sup> Das Nähere kann in einer Trennliste geregelt werden, die vom Landkreis besonders bekannt gemacht wird.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) <sup>1</sup> Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.  
<sup>2</sup> Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) <sup>1</sup> Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. <sup>2</sup> Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind, allein wohnende (Einpersonenhaushalte) oder zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte).

## § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) <sup>1</sup> Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. <sup>2</sup> Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

## § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 4

### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) <sup>1</sup> Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) infektiöse Abfälle:  
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altreifen und Altöl (ausgenommen PKW-Reifen und Altöl privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen),
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den im Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:
  - kohlenteerhaltigen Straßenaufbruch (AVV 17 03 01\*)
  - Kohlenteer und teerhaltige Produkte (insbes. Dachpappen) (AVV 17 03 03\*)
  - verunreinigter Bauschutt (AVV 17 01 06\*)
  - verunreinigter Boden (AVV 17 05 03\*) und
  - verunreinigte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 03\*),

9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

10. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

11. Akustikdämmplatten, die künstliche Mineralfasern enthalten (sog. „Odenwaldplatten“),

<sup>2</sup> Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup> Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup> Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. <sup>3</sup> Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup> Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup> Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup> Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup> Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup> Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup> Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup> Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6 Anschluss- und Überlassungzwang

(1) <sup>1</sup> Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup> Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungzwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup> Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungzwang). <sup>2</sup> Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup> Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungzwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

### Mitwirkung der Gemeinden

(1) <sup>1</sup> Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes angeschlossene Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentliche Umstände mitteilen. <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten, über die Zahl der Bewohner des Grundstückes, die Personenzahl der Haushalte sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>3</sup> Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup> Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup> Die mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und der Abfallgesetze ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup> Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

## § 8

### Störung in der Abfallentsorgung

(1) <sup>1</sup> Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht

kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.<sup>2</sup> Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2)<sup>1</sup> Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.<sup>2</sup> Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu stellen.

## § 9 Eigentumsübertragung

<sup>1</sup> Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.<sup>2</sup> Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.<sup>3</sup> Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### § 11 Bringsystem

(1)<sup>1</sup> Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.<sup>2</sup> Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die Anlieferung werden in den offiziellen Informationsblättern des Landkreises geregelt, die in geeigneter Weise vom Landkreis veröffentlicht werden.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier und Kartonagen,

- b) Altmetall,
- c) Kunststofffolien in Kleinmengen,
- d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Werktag,
- e) unbehandelte und behandelte Holzabfälle (A I – AIV),
- f) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
- g) Gips- und Porenbetonabfälle,
- h) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- i) Korken,
- j) Kabelreste (NE-Metalle),
- k) Kerzenwachs,
- l) PU-Schaum-Dosen,
- m) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG-,
- n) Compact Disketten (CD`s),
- o) Altspeiseöle und –fette,
- p) Haushaltsbatterien,
- q) Starterbatterien,
- r) PKW-Altreifen privater Anlieferer,
- s) Sperrmüll,
- t) Hartkunststoffe aus PP und PE (stoffgleiche Nichtverpackungen),
- u) Feuerlöscher,
- v) Industriebatterien,
- w) Mischflachglas.

Der Landkreis kann vorstehende Stoffe nach a) bis w) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. Mineralische Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Beschaffenheit der Beseitigung in Deponien der Deponieklassen DK I und DK II zugeordnet werden können, insbesondere asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle, belastete Böden und mineralische Abfälle.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup> Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereit gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup> Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch

neben diesen zurückgelassen werden.<sup>3</sup> Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.<sup>4</sup> Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.<sup>5</sup> Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.<sup>6</sup> Dabei ist den Anweisungen des Personals Folge zu Leisten.<sup>7</sup> Die Benutzungsbedingungen werden durch die jeweilige an der Sammeleinrichtung bzw. auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlichte Benutzungsordnung verbindlich bestimmt.<sup>8</sup> In den Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup> Problemmüllabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup> Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.<sup>3</sup> Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup> Mineralische Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder direkt bei einem vom Landkreis beauftragten Dritten anzuliefern. <sup>2</sup> Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Entsorgungseinrichtungen im Sinne des Satzes 1.

## § 13 Holsystem

(1) <sup>1</sup> Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. <sup>2</sup> Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die zulässige Befüllung der Behälter werden in den offiziellen Informationsblättern des Landkreises geregelt, die in geeigneter Weise vom Landkreis veröffentlicht werden.

### (2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigen kompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,
  - b) Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup> Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup> Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 2 (Bioabfälle) und § 14 Abs. 3 (Papierabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup> Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>4</sup> Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Abfallnormtonnen mit	60 l Füllraum,
2. Abfallnormtonnen mit	80 l Füllraum,
3. Abfallnormtonnen mit	120 l Füllraum,
4. Abfallnormtonnen mit	240 l Füllraum,
5. Abfallgroßbehälter mit	1100 l Füllraum,
6. Abfallsäcke mit	80 l Füllraum

in den Sonderfällen der Absätze 4 und 5.

<sup>5</sup> Die in den Nr. 1-5 genannten Abfallnormtonnen müssen mit einer offiziellen Gebührenmarke des Landkreises Erding gekennzeichnet sein.

(2) <sup>1</sup> Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup> Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 1 (Restmüll) und § 14 Abs. 3 (Papierabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup> Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>4</sup> Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

1. Abfallnormtonnen mit	60 l Füllraum,
2. Abfallnormtonnen mit	80 l Füllraum,
3. Abfallnormtonnen mit	120 l Füllraum,
4. Abfallnormtonnen mit	240 l Füllraum,
5. Abfallsäcke mit	80 l Füllraum

in den Sonderfällen der Absätze 4 und 5.

<sup>5</sup> Die in den Nr. 1-4 genannten Abfallnormtonnen müssen mit einer offiziellen Gebührenmarke des Landkreises Erding gekennzeichnet sein.

(3) <sup>1</sup> Papierabfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Papierabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup> Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 1 (Restmüll) und § 14 Abs. 2 (Biomüll) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Papierabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup> Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>4</sup> Zugelassen sind folgende Papierabfallbehältnisse:

1. Abfallnormtonnen mit	240 l Füllraum,
2. Abfallnormtonnen mit	1.100 l Füllraum.

(4) <sup>1</sup> Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup> Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) Bei Grundstücken, die für das Müllfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar sind, kann auf Antrag die Benutzung von Abfallsäcken anstelle von Abfallnormtonnen gestattet werden.

(6) <sup>1</sup> Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Haushalt dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup> Der Abholzeitpunkt wird vom Landkreis oder seinem Beauftragten festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup> Die nach § 11 gesondert zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Sperrmüll und behandelte Holzabfälle der Kategorie AII – AIII, dürfen der Sperrmüllabfuhr nicht übergeben werden. <sup>4</sup> Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. <sup>5</sup> Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. <sup>6</sup> Er ist zum bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>7</sup> Das Nähere wird durch ein Merkblatt zur Entsorgung des Sperrmülls, welches auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlicht ist, bestimmt.

(7) <sup>1</sup>Für die Zerkleinerung und Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird während der Vegetationsperiode ein Großhäcksler im von-Haus-zu-Haus-Verfahren eingesetzt. <sup>2</sup> Er kann entsprechend eines vom Landkreis erstellten Terminplanes nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup> Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers, welches auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlicht ist, bestimmt.

(8) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) <sup>1</sup> Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse zu melden. <sup>2</sup> Auf jedem angeschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Restmüll- und Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein. <sup>3</sup> Die Mindestgröße der zu verwendenden Abfallbehälter beträgt 60 Liter, bei bewohnten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person (im Landkreis Erding) 10 Liter pro Woche bei 14-tägiger Leerung; es ergibt sich daher folgende Vorhaltepflcht:

• bis 3 Personen mindestens	60 Liter
• 4 Personen mindestens	80 Liter
• bis 6 Personen mindestens	120 Liter
• bis 12 Personen mindestens	240 Liter
• bis 55 Personen mindestens	1.100 Liter.

Für jede weitere Person ergeben sich ebenfalls mindestens 20 Liter Gefäßvolumen bei 14-tägiger Leerung.

<sup>4</sup> Der Landkreis stellt auf Verlangen zu den unter § 14 Abs. 1 und 2 genannten Restmüll- und Bioabfallbehältnissen jeweils noch Papierbehältnisse mit 240 oder 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. <sup>5</sup> Die Maximalgröße der zu verwendenden Papierabfallbehälter beträgt das Zweifache der veranlagten Restmülltonnengröße, wobei mindestens ein Behältnis zur Verfügung gestellt wird. <sup>6</sup> Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren (Satz 3 gilt entsprechend) und zur satzungsgemäßen Befüllung der Tonnen verpflichtet. <sup>7</sup> Als „benachbarte Grundstücke“ gelten Grundstücke, die unmittelbar aneinander angrenzen oder nur durch eine Straße oder ein ähnliches Grundstück voneinander getrennt sind. <sup>8</sup> Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) <sup>1</sup> Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüll- und Bioabfallbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl beim Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten zu beziehen und betriebsbereit sowie in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>2</sup> Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>3</sup> Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) <sup>1</sup> Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup> Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder verpresst werden. <sup>3</sup> Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>4</sup> Die Anschlusspflichtigen sind für die Reinigung und Pflege der Abfallbehältnisse verantwortlich.

(4) <sup>1</sup> Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. <sup>2</sup> Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. <sup>3</sup> Nach der Leerung sind die Müllnormtonnen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>4</sup> Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>5</sup> Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden,

haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 3 gilt entsprechend.<sup>6</sup> Satz 5 gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen.<sup>7</sup> Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind, so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Dritte verlangen, dass er von der Haftung möglicher Schäden freigestellt wird.<sup>8</sup> Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Dritte zum Befahren der Privatstraße nicht verpflichtet.<sup>9</sup> Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Müllbehältnisse zur nächstgelegenen, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zu verbringen.<sup>10</sup> Ein Anspruch auf das Befahren von Privatstraßen besteht nicht.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr

(1) <sup>1</sup> Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Papierabfälle alle vier Wochen abgeholt. <sup>2</sup> Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3</sup> Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden, bei besonderen Engpässen am vorhergehenden Werktag. <sup>4</sup> Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) <sup>1</sup> Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup> In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) <sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup> Der Landkreis informiert auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup> In Benutzungsordnungen können die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen festgelegt werden. <sup>4</sup> Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup> Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) <sup>1</sup> Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup> Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4)<sup>1</sup> Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.

(5) <sup>1</sup> Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung getätigter hat.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup> Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und die Kosten der Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 6 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungzwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, die angeordneten Vorbehandlungen nicht durchführt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

## § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Erding in der Fassung vom 01.02.1995, zuletzt geändert zum 01.01.2022 außer Kraft.

Erding, den 17.10.2025

gez.

Martin Bayerstorfer  
Landrat

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Erding  
zum 01.01.2026**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 13.10.2025 folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup> Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup> Gebührenschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. <sup>4</sup> Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührenschuldner. <sup>5</sup> Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) <sup>1</sup> Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem (inklusive Bringsystem) bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. <sup>2</sup> Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m<sup>3</sup> oder m<sup>2</sup>.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m<sup>3</sup>.

## § 5 Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem (inklusive Bringsystem) beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüll- und Biomüll- und der vierwöchentlichen Abfuhr der Papierbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l	41,70 € vierteljährlich
2. eine Müllnormtonne mit 80 l	47,70 € vierteljährlich
3. eine Müllnormtonne mit 120 l	60,00 € vierteljährlich
4. eine Müllnormtonne mit 240 l	109,20 € vierteljährlich
5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l	504,60 € vierteljährlich

<sup>2</sup> Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 5,00 €.
- (3) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangefertigten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Müllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 215,00 €. <sup>2</sup> Für künstliche Mineralfasern beträgt die Gebühr 550,00 € je Gewichtstonne, für asbesthaltige Abfälle 300,00 € je Gewichtstonne. <sup>3</sup>Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen (Pauschalen unter der Mindestlast) beträgt die Gebühr 20,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 5,00 €. Für die Annahme von Kleinmengen gelten die Pauschalen in der Anlage 2 zur Gebührensatzung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 11,00 € für PKW-Altreifen mit Felge und 5,00 € für PKW-Altreifen ohne Felge.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern mit einem Füllvolumen < 6 kg beträgt 12,00 € pro Stück, mit einem Füllvolumen von ≥ 6 kg 25,00 € pro Stück und ab einem Füllvolumen ≥ 12 kg 37,00 € pro Stück.

(6) <sup>1</sup> Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüllanlieferung an der Müllumladestation Isen ist einmal jährlich für bis zu zwei m<sup>3</sup> (Sperrmüllabfuhr) bzw. 200 kg (Selbstanlieferung) pro Haushalt kostenlos. <sup>2</sup> Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinaus gehenden weiteren angefangenen halben m<sup>3</sup> die Gebühr 30,00 €, je vollen m<sup>3</sup> 60,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Müllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 215,00 €. <sup>3</sup> Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 20,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 5,00 €.

(7) <sup>1</sup> Für die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wird keine Gebühr erhoben.

(8) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(9) Für die Selbstanlieferung von Mischflachglas am Recyclinghof beträgt die Gebühr je angefangenen Quadratmeter 2,00 € je m<sup>2</sup>.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2026, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern. <sup>3</sup> Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Benutzung nach § 2.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

## § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. <sup>2</sup> Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Erding, den 17.10.2025

gez.

Martin Bayerstorfer  
Landrat



**ANLAGE 1** zur Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Landkreises Erding  
zum 01.01.2026

**Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:**

ab 01.01.2026

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnengröße	Personenzahl	Berechnungsgrundlage	Jahresgebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	166,80 €	41,70 €	13,90 €
80 l	4	80 l	190,80 €	47,70 €	15,90 €
120 l	5-6	120 l	240,00 €	60,00 €	20,00 €
240 l	bis 12	240 l	436,80 €	109,20 €	36,40 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	2.018,40 €	504,60 €	168,20 €

zusätzliche Müllsäcke:                   je Sack                   5,00 €

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung                   20,00 € / m<sup>3</sup>  
bei Abholung                           ab dem dritten m<sup>3</sup>: 60,00 € / m<sup>3</sup>



**ANLAGE 2** zur Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Landkreises Erding  
zum 01.01.2026

**Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der  
Müllumladestation in Isen:**

**I. Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:**

Siedlungsabfälle	215,00 € / to
asbesthaltige Abfälle	300,00 € / to
mineralfaserhaltige Abfälle	550,00 € / to

**II. Für Anlieferungen werden folgende **Pauschalgebühren** für Gewichte, die mit der eingesetzten Waage nicht nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:**

**kostenpflichtige Siedlungsabfälle**

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	10,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	25,00 €

**asbesthaltige Abfälle**

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	20,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	40,00 €

**mineralfaserhaltige Abfälle**

Fahrzeuge ≤ 5 to (unter Mindestlast)	30,00 €
Fahrzeuge > 5 to (unter Mindestlast)	60,00 €

**III. Für die Anlieferung von **Pauschalen unter der Mindestlast** (nicht verwiegbar) werden folgende Gebühren festgesetzt:**

1 m <sup>3</sup>	20,00 €
½ m <sup>3</sup>	10,00 €
¼ m <sup>3</sup>	5,00 €

KMF Sack gefüllt	15,00 €
------------------	---------

**IV. Gebühren für die Entsorgung von **Autoreifen****

Reifen mit Felge	11,00 € / Stück
Reifen ohne Felge	5,00 € / Stück

**V. Gebühren für die Entsorgung von **Feuerlöschern****

Feuerlöscher < 6 kg	12,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 6 kg	25,00 € / Stück
Feuerlöscher ≥ 12 kg	37,00 € / Stück